

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 17 (1866)

Heft: 10

Rubrik: [Mitteilungen]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unmittelbar am Bachufer aufgeführte Stützmauern gesichert werden mußte und großer Steilheit wegen ein Stillstand in der Bewegung und damit eine allmäßige, freiwillige Begrünung nicht erwartet werden darf.

Im Uebrigen muß man bei der Aufforstung steiler Halden an dem Grundsatz festhalten, die Bodendecke so vollständig als möglich zu erhalten, Bodenlockerungen also nur so weit vornehmen, als es für die Ausführung der Kulturen ubsolut nothwendig ist.

(Schluß folgt.)

Ch u r. Wenn auch Politik und Kriegslärm unsere Schweizer-Kollegen in gegenwärtiger Zeit stark in Anspruch nehmen, wo der Geschichte unserer Nachbarvölker so unendlich wichtige Blätter mit blutiger Schrift eingefügt werden, so dürfen wir unsere Waldungen und forstlichen Zwecke doch nicht aus dem Auge lassen, so lange es die Verhältnisse erlauben. So bietet denn auch Unterzeichneter einen Griff aus seiner gebirgsforstlichen Praxis, der für unsere Kollegen nicht ohne Interesse sein dürfte.

Seit nämlich die früher so gering geschätzten Waldungen schöne Renten abwerfen, und der Holzhandel bis in die entlegensten Gebirgswinkel sich ausdehnt, gehen den Waldbesitzern die Augen über den Werth ihres Grundeigenthums immer mehr auf, und die selten genau festgesetzten Waldgrenzen suchen sie nun scrupulös fein zu ermitteln, und zu vermarkten. Das geht aber selten so leicht als man anfänglich glaubte, und ruft häufigen Streitigkeiten und Prozessen. Hiebei gelangt an das Forstpersonal gar oft die Experten-Frage, wie in Gebirgshängen die in den Marchbriefen angeführte gerade Linie zwischen zwei Grenzzeichen zu verstehen, besonders aber wie dieselbe auf die Bodenoberfläche überzutragen sei.

Von den Beteiligten hört man hie und da über diese Frage die merkwürdigsten, zum Theil ganz originelle Ansichten, von denen ich meinen Kollegen einige zum Besten geben will. Ueber die gerade Linie als der Fürzesten zwischen den zwei bestimmten Grenzpunkten, darüber herrscht selten Meinungsverschiedenheit, und wenn die Punkte in einer horizontalen oder schiefen Ebene lägen, würde auch bald begriffen werden, daß die fragliche Linie in dieser Ebene liegt, und die Festsetzung derselben auf dem Terrain wäre eine leichte Arbeit. Aber es handelt sich in unseren Gebirgswaldungen nicht um so einfache Verhältnisse, die Oberfläche des Waldbodens fällt oft auf kurze Distanzen in sehr verschiedenen Steigungsgraden ab, Riese, Mulden, Löbel &c. biegen ein, Rücken, Köpfe, Schrotten &c. springen vor. Da kann die gerade Linie nicht mehr in der Bodenober-

fläche hinlaufen, da zieht sie, oft weit über derselben durch die Lüfte hin, oder auch, indeß seltener, unter dem Boden durch. Aber wo ist diese Linie am Boden zu fixiren, wo sind die Grenzzeichen zu setzen zwischen der obern und untern Waldung. Das ist die Frage, die den Scharfsinn und die Erfindungsgabe der Beteiligten und ihrer Rathgeber weckt, und zwar insbesondere derjenigen, welche beim obern Grundstück interessirt sind, weil bei der mathematisch-technischen Erledigung eines solchen Anstandes gewöhnlich diese letztern sich benachtheilt glauben. Die Einen meinen nun, die richtige Grenzlinie sei diejenige des gleichmäßigen Gefälles vom obern zum untern Grenzzeichen*) längs der Bodenoberfläche hin, also ungefähr in der Richtung eines gleichmäßigen Straßentraces. Diese Ansicht hat etwas für sich Gewinnendes, und ist geeignet selbst Richter irre zu führen, die keine klare Vorstellung der Uebertragung der geraden Linie sich machen können. Obige Gefällslinie steht aber in gar keiner Beziehung zu der in den Dokumenten angeführten geraden Linie, denn wenn diese gerade in der Gefälls-Ebene zwischen den beiden Grenzpunkten auf das Terrain übertragen wird, so fällt diese Uebertragung nicht mit der Linie des gleichmäßigen Gefälles längs der Bodenoberfläche zusammen, sondern weicht von derselben mehr oder weniger ab. Man denke sich z. B. eine schiefe Ebene am betreffenden Hang, deren Horizontalen senkrecht auf die Ebene der Vertikalprojektion der geraden Linie laufen, so hätte leicht begreiflich die Grenzlinie durch diese Hangstrecke gar kein Gefäll.

Eine andere Ansicht geht dahin, die Grenzlinie sei da zu suchen, wo die Gefällsebene zwischen den beiden Grenzpunkten die Bodenoberfläche schneide. Es ist dieß eine gesuchte Ansicht, und lag denjenigen gewiß sehr ferne, welche die betreffenden Dokumente abgefaßt. Die Uebertragung dieser Linie im Freien wäre auch mit großen Schwierigkeiten und den entsprechenden Kosten verbunden, worüber ich mich wohl nicht weiter aussprechen brauche. Eine eigenthümliche Ansicht wurde kürzlich in einer derartigen Streitfrage geäußert, welche eine Vermittlung bezweckte, und dahin lautete, es sei die gerade Linie senkrecht auf die schiefe Ebene des Hangs zu projektiren. Nun bilden die Hänge in den weitaus meisten Fällen nicht eine, sondern eine Unzahl von schiefen Ebenen, welche sich mannigfaltig durchschneiden, und die praktische Ausführung obigen Gedankens wäre geradezu unmöglich. Nicht um meine Kollegen zu belehren,

*) Anmerkung. Daß die beiden Punkte gleich hoch liegen, kommt so zu sagen nie vor.

sondern einzig der Vollständigkeit des vorliegenden Gegenstandes wegen, und um Nichtfachmännern einen festen Haltpunkt zu bieten, bemerke ich schließlich noch, daß es in vorliegender Frage eben nur eine mathematisch-technisch richtige Übertragung der geraden Linie zwischen zwei Grenzpunkten gibt, und das ist diejenige in der Vertikalprojektion oder in derjenigen Ebene, welche man sich vertikal, lotrecht von der geraden Linie auf die Bodenoberfläche herunterhängend zu denken hat. Da wo diese Ebene die Bodenoberfläche berührt, ist die gesuchte Grenzlinie. Wo tiefe, steile Hangeinschnitte vorkommen, fällt die projektierte Linie allerdings sehr weit hinunter, umgekehrt sehr weit hinauf, an Vorsprüngen des Hanges, und im ersten Fall wird der Besitzer des untern Grundstückes den Kopf schütteln, im zweiten der Besitzer des oberen. Ob sich dieses Kopfschütteln mehr oder weniger ausgleicht, hängt von der Beschaffenheit des Terrains ab, kann aber jedenfalls für den Geometer von keinem maßgebenden Einfluß sein.

J. Coaz.

Aus dem Verwaltungsberichte der Domänen- und Forstdirektion des Kantons Bern pro 1865.

Der französische Handelsvertrag gab Veranlassung zum Abschluß einer Uebereinkunft zwischen den Grenzkantonen und Frankreich in Betreff der nachbarlichen Beziehungen und des polizeilichen Schutzes der Grenzwaldungen. Weiter mußte eine Instruktion für die Beamten und Angestellten der Forstpolizeiverwaltung des Jura erlassen werden.

Als Oberförster wurde nur Herr Beerleider in Bern patentirt. Um Forstgeometerkurs nahmen 10 Berner und 6 Schweizer aus andern Kantonen Theil. Das Patent erhielten 4. Der Zentral-Bannwartenkurs dauerte drei Wochen im Frühjahr und drei Wochen im Herbste. Neun Theilnehmer wurden sodann als Bannwarte patentirt.

Kantonnemente oder Loskaufsverträge wurden 4 abgeschlossen und mehrere eingeleitet. Durch Kauf, Tausch und Kantonnemente wurde das Staatsareal der Waldungen um 132 Tucharten vermehrt. Verkauft wurden $24\frac{1}{2}$ Tucharten und vertauscht $5\frac{1}{2}$ Tucharten. In den letzten 8 Jahren wurden 1343 Tucharten Wald angekauft und dagegen 338 Tucharten Wald veräußert.

Aus den Saatpflanzschulen des Staates konnten über den eigenen Bedarf hinaus 1,900,000 Pflanzlinge zum Verkauf abgegeben werden. Der Durchschnittspreis des Brennholzes sank 1862 von Fr. 18. 20 Rp. auf Fr. 17. 50, stieg aber schon 1864 auf Fr. 18. 40 und 1855 auf